

## Aufsichtspflichten gegenüber Nachbarkindern

*Ich hüte ab und zu aus Gefälligkeit das 4-jährige Mädchen meines Nachbarn, wenn dieser ins Yoga geht. Das Mädchen kann dann mit meinen beiden etwa gleichaltrigen Kindern spielen. Hafte ich, wenn das Nachbarsmädchen unter meiner Obhut einen Unfall erleidet?*

Das unentgeltliche Kinderhüten unter Nachbarn und Freunden für eine beschränkte Dauer ist ein typisches Beispiel für Gefälligkeiten im täglichen Leben, die keine Vertragsbindung zwischen den Beteiligten (Aufpasserin und Eltern des Nachbarkindes) entstehen lässt.

Wer aus Gefälligkeit eine Leistung erbringt, haftet nicht aus Vertrag, jedoch aus unerlaubter Handlung. Eine unerlaubte Handlung begeht, wer einem anderen widerrechtlich oder in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise einen Schaden zufügt. Er haftet für den Schaden, wenn ihn ein Verschulden trifft. Falls ein Unfall mit dem Nachbarmädchen passiert, haften Sie für einen allfälligen Schaden also nur, wenn Ihnen eine Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen und nachgewiesen werden kann. Bei Gefälligkeiten ist grundsätzlich von einer verminderten Sorgfaltspflicht auszugehen. Es muss in der Regel genügen, dass Sie jene Sorgfalt aufwenden, die Sie auch in eigenen Angelegenheiten beachten (sog. eigenübliche Sorgfalt). Denn wer im vertragsfreien Raum um eine Gefälligkeit bittet, kann vom Gefälligen nicht verlangen, eine höhere Sorgfalt als die eigenübliche aufzuwenden. Sie müssen der Überwachung des Nachbarmädchens zwar die nach den Umständen gebotene Aufmerksamkeit schenken, eine strengere Beaufsichtigung als bei ihren eigenen Kindern ist aber nicht nötig, ausser Ihre Aufsicht gegenüber den eigenen Kindern genügt nicht den üblichen Ansprüchen (z.B. keinerlei Aufsicht darüber, was die Kinder machen).

Das Bundesgericht hat in einem Entscheid die Haftung einer Nachbarin abgelehnt. Bei diesem Fall erlitt ein 4-jähriges Kind unter der Obhut einer Nachbarin beim Spielen im Freien einen Unfall, während die Nachbarin Hausarbeiten erledigte. Das Bundesgericht hielt fest, es wäre lebensfremd zu verlangen, ein Kind im Alter von knapp vier Jahren, welches mit zwei etwa gleichaltrigen Kindern in vertrauter Umgebung spielt, alle fünf Minuten an seinem Standort zu kontrollieren, ohne dass mit einer gefährlichen Situation zu rechnen ist. Es reichte aus, dass die Nachbarin in unregelmässigen Abständen nach den Kindern schaute und sich dazwischen voll ihren Hausarbeiten widmete.

Dr. Martin E. Looser, Rechtsanwalt und Notar  
Küng Rechtsanwälte & Notare AG, Gossau  
[www.kuenglaw-sg.ch](http://www.kuenglaw-sg.ch)



13. November 2017 / Dr. Martin E. Looser